Fraktion CDU, FDP, Frauenliste Cottbus

Altmarkt 21 03046 Cottbus Tel.: 0355/ 703188

Fax: 0355/ 2892727

Mail: cdu.fdp.frauenliste@enviatel.net

Stadtverwaltung Cottbus Büro des Oberbürgers – STV – Angelegenheiten Neumarkt 5 03046 Cottbus

Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2011

Zur Problematik- "Altanschließer" haben wir folgende Fragen:

1.

Ist es richtig, dass die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus ab 1990 zu keinem Zeitpunkt zum kommunalen Eigentum der Stadt gehörte, sondern aus der Rechtsträgerschaft und Fondsinhaberschaft für das betrieblich benutzte Volkseigentum des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Cottbus durch Umwandlung nach der Umwandlungs-VO Eigentum der COWAG wurde und 1995/1996 im Zuge der Liquidierung der COWAG durch die Treuhandanstalt direkt der Kapitalgesellschaft LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG übereignet wurde? Wenn nein, was wurde wann kommunales Eigentum?

- 2. Ist es richtig, dass es bis zum September 2006 kein Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Cottbus nach dem Brandenburgischen Wassergesetz gab?
- 3.
 Sollte es kein Abwasserbeseitigungskonzept gegeben haben: Welcher mittel- bzw. langfristige Gesamtplan wurde an Stelle des förmlichen Abwasserbeseitigungskonzeptes als Definition des Soll-Zustandes der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von der Stadtverordnetenversammlung wann und mit welchem Inhalt beschlossen?
- Sollte es einen solchen Gesamtplan gegeben haben: Wurden die Änderungen eines solchen Planes ebenfalls durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen? Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
- 5. Sollte es einen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Plan gegeben haben, wann wurde dieser Plan erfüllt?

- 6. Welche tatsächlichen Zahlungen aus dem kommunalen Finanzvermögen erfolgten für Anschaffungen oder Bauleistungen der öffentlichen an Abwasserbeseitigungsanlage dem Grunde und der Höhe nach aus dem Finanzvermögen der Stadt Cottbus für welche konkreten Leistungen oder wurden die Anschaffungen und Bauleistungen und an für die Abwasserbeseitigungsanlage durch die COWAG und später durch die LWG GmbH & Co. KG beauftragt und bezahlt ohne dass die Stadt Cottbus aus ihrem Finanzvermögen diese Zahlungen geleistet hat?
- 7. Wer war Auftraggeber der Anschaffungen und Bauleistungen an und für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, war es die Stadt Cottbus oder die LWG GmbH & Co KG? Auf wen sind die Rechnungen der Werkunternehmer als Adressaten ausgestellt?
- 8. Hat die Stadt Cottbus aus dem kommunalen Finanzvermögen für Leistungen der COWAG und später der LWG GmbH & Co KG bei der Anschaffung und für Bauleistungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage an diese Kapitalgesellschaften tatsächlich Zahlungen geleistet, die sich einer konkreten Maßnahme eindeutig zuordnen lassen? Wenn ja, aus welcher rechtlichen Verpflichtung ergab sich die Zahlung und welche Zahlungen erfolgten wann und in welcher Höhe?
- 9. Welche kongruent vereinbarte Sicherheiten für welche äquivalenten Gegenleistungen gibt es für den Fall der Insolvenz der LWG GmbH & Co KG oder für den Fall der Pfändung des Gesellschaftsanteils der Stadt Cottbus bei der LWG GmbH & Co KG, damit die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in das Eigentum der Stadt Cottbus gelangt?
- 10.
 Leistet die Stadt Cottbus jährlich an die LWG GmbH & Co. KG Zahlungen und wenn ja in welcher Höhe die nicht einzelnen konkreten Gegenleistungen zuzuordnen sind, sondern pauschalen Charakter haben? Aus welcher gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung folgen die Zahlungen? In welcher Höhe erfolgen die jährlichen Zahlungen? Für welchen Zeitraum erfolgen die jährlichen Zahlungen insgesamt? Welche wirtschaftliche oder rechtliche Rechtfertigung gibt es für die Zahlungenwelche konkrete und einzeln nachvollziehbare Leistung soll das Äquivalent darstellen?
- 11. Was ist der Inhalt des Betriebsvertrages mit der LWG GmbH & Co KG vom 26.März 1993 und des Gestattungsvertrages vom 27.Oktober 1995/ 28. März 1996 sowie des Konsortialvertrages mit der EURAWASSER Cottbus GmbH?